

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 15. Dezember 2008**

**zur Genehmigung des Inverkehrbringens der Blätter von *Morinda citrifolia* als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 8108)*

**(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2008/985/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2004 stellte das Unternehmen Baker & McKenzie im Namen von Morinda Inc. bei den zuständigen Behörden Belgiens einen Antrag auf Inverkehrbringen der Blätter von *Morinda citrifolia* als neuartige Lebensmittelzutat.
- (2) Am 30. November 2005 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle Belgiens ihren Bericht über die Erstprüfung vor. In diesem Bericht kam sie zu dem Schluss, dass eine zusätzliche Bewertung erforderlich ist.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 21. März 2006 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Einige Mitgliedstaaten warfen zusätzliche Fragen zur Sicherheit der Blätter von *Morinda citrifolia* auf.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wurde daher am 14. November 2006 konsultiert.
- (6) Am 10. Juli 2008 verabschiedete die EFSA die „Opinion of the Scientific Panel on dietetic Products, Nutrition and Allergies on a request from the Commission related to the safety of leaves from *Morinda citrifolia* L.“ (Gutachten des wissenschaftlichen Gremiums für diätetische Produkte, Ernährung und Allergien zu einer Anfrage der Kommission im Zusammenhang mit der Sicherheit der Blätter von *Morinda citrifolia* L.).
- (7) In diesem Gutachten kam das Gremium zu dem Schluss, dass die Verwendung von getrockneten und gerösteten *M. citrifolia*-Blättern zur Zubereitung von Aufgüssen in den zu erwartenden Aufnahmemengen sicher ist.

(8) Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Bewertung wird festgestellt, dass getrocknete und geröstete Blätter von *Morinda citrifolia* die Kriterien nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllen.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Getrocknete und geröstete Blätter von *Morinda citrifolia* gemäß dem Anhang dürfen in der Gemeinschaft als neuartige Lebensmittelzutat für die Zubereitung von Aufgüssen in Verkehr gebracht werden.

*Artikel 2*

Die Bezeichnung der mit dieser Entscheidung zugelassenen neuartigen Lebensmittelzutat, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels, das diese Zutat enthält, anzugeben ist, lautet „Noni-Blätter“ oder „Blätter von *Morinda citrifolia*“.

*Artikel 3*

Getrocknete und geröstete Blätter von *Morinda citrifolia* sind ausschließlich für die Zubereitung von Aufgüssen zu verwenden. Sie sind so anzubieten, dass bei der Zubereitung einer Tasse Aufguss nicht mehr als 1 g getrocknete und geröstete Blätter von *Morinda citrifolia* verwendet werden.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an Morinda Inc., 333 West River Park Drive, Provo, Utah 84604, USA, gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 2008

*Für die Kommission*  
Androulla VASSILIOU  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

## ANHANG

**SPEZIFIKATION DER GETROCKNETEN UND GERÖSTETEN BLÄTTER VON *MORINDA CITRIFOLIA*****Beschreibung**

Die geschnittenen Blätter von *Morinda citrifolia* werden getrocknet und geröstet. Die Größe der Bestandteile des Produkts reicht von zerbrochenen Blättern bis hin zu grobem Pulver mit kleinen Blättelchen. Es ist von grünbrauner bis brauner Farbe.

**Zusammensetzung der getrockneten und gerösteten Blätter von *Morinda citrifolia***

Feuchtigkeitsgehalt	< 5,2 %
Protein	17 bis 20 %
Kohlenhydrate	55 bis 65 %
Mineralstoffe	10 bis 13 %
Fett	4 bis 9 %
Oxalsäure	< 0,14 %
Gerbsäure	< 2,7 %
5,15-Dimethylmorindol	< 47 mg/kg
Rubiadin	nicht nachweisbar
Lucidin	nicht nachweisbar

---